

Hexengesetz

21.11.2009

1. Grundlagen

Die "Bildechinger Riedhexen" sind eine Gruppe der Narrenzunft Bildechingen e.V.

1.1 Hexengesetz

Das Hexengesetz definiert die organisatorischen und disziplinarischen Regeln der Hexengruppe.

Über dem Hexengesetz steht in allen Fällen die Satzung der Narrenzunft Bildechingen.

Allen Mitgliedern der Gruppe wird das Hexengesetz mit Beginn der Teilnahme ausgehändigt - generell ist das Hexengesetz für alle im Internet abrufbar.

Anträge zur Änderung können bis eine Woche vor der Hexenversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Änderungen wird in der Hexenversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.

1.2 Hexenmeister

Als Gruppenführer wählt die Hexengruppe ein aktives Mitglied für die Dauer von 2 Jahren zum Hexenmeister sowie einen Stellvertreter, welche beide ein Stimmrecht im Ausschuss der Narrenzunft besitzen und somit dort die Interessen der Gruppe vertreten.

1.3 Mindestalter

Abweichend von der Satzung der Narrenzunft Bildechingen e.V. beträgt das Mindestalter der aktiven Maskenträger 18 Jahre.

Kinder von 0 bis einschließlich 13 Jahren können bei den Riedhexen im Beisein eines aktiven Elternteils der Hexengruppe an Umzügen im Häs ohne Maske im vorderen Teil der Aufstellung teilnehmen. Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres können nicht mehr im Hexenhäs an Veranstaltungen der Narrenzunft teilnehmen.

1.4 Austritt

Bei Austritt aus der Hexengruppe hat der Verein das Vorkaufsrecht für die jeweilige Hexenmaske, sofern die Maske vom Mitglied bei Eintritt in die Hexengruppe erworben wurde. Möchte das Mitglied seine Maske nicht an den Verein verkaufen, so wird die Maske von der Vorstandschaft stillgelegt. Dies hat zur Folge, dass diese Maske bei keiner Veranstaltung der Narrenzunft Bildechingen mehr eingesetzt werden darf. Die Vorstandschaft muss bei einem Verkauf an Dritte informiert werden.

2. Häsordnung

Bei allen Veranstaltungen, welche durch die Hexengruppe besucht werden, ist die Häsordnung zu beachten:

- Hexenbluse (geblümt)
- Hexenunterhose (weiß mit Rüschen)
- Rock (schwarz mit gelben Bommeln)
- Schürze (gelb)
- gelb-schwarze Ringelsocken
- schwarze Handschuhe
- Strohschuhe
- Hexenbesen (bei Umzügen)

Die Hexenmaske ist zu jeder Veranstaltung mitzuführen und sorgfältig zu behandeln.

Die Stoffe für das Hexenhäs sind generell nur über die Narrenzunft zu beziehen.

Als Unterbekleidung sind schulter- und bauchbedeckte, unbedruckte, schwarze oder über die Narrenzunft (mit Narrenzunft-Aufdruck) bezogene T-Shirts und Sweatshirts bzw. Sweatjacken erlaubt.

Bei Nichtbeachten der Häsordnung kann dem Mitglied die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung von der Vorstandschaft bzw. vom Hexenmeister verwehrt werden.

Veranstaltungen ohne Teilnahme des Vereines dürfen von den Mitgliedern nicht im Häs besucht werden. Bei der Teilnahme von offiziellen Terminen der Narrenzunft können im Anschluss (nach Veranstaltungsende) noch andere Veranstaltungen in Kleingruppen von mindestens drei Personen im Häs besucht werden.

3. Disziplinarische Maßnahmen

Die Vorstandschaft der Narrenzunft kann zusammen mit dem Hexenmeister mit einfacher Mehrheit bei undiszipliniertem Verhalten folgende Sanktionen verhängen:

- a. schriftlicher Verweis, bzw. Geldstrafe im Wiederholungsfall bei leichten Verstößen
- b. Ausschluss bei Veranstaltungen oder für eine Fasnetsaison bei schweren Verstößen

- c. Ausschluss aus der Narrenzunft bei besonders schwerwiegenden Verstößen

4. Aufnahme und Gruppenstruktur

Ein Aufnahmeantrag in die Hexengruppe muss der Vorstandschaft schriftlich vorgelegt werden.

4.1 Warteliste

Neue Interessenten der Hexengruppe werden, falls die aktive Gruppengröße erreicht ist oder aus anderen Gründen aktuell keine Aufnahme in die Gruppe möglich ist, auf eine Warteliste gesetzt.

Die Narrenzunft hat einen Maskenpool aus welchem jedes Jahr gegen Kautions Masken für eine Saison an Personen auf der Warteliste ausgegeben werden können. Wer in der jeweiligen Saison eine der Poolmasken erhält, entscheidet die Vorstandschaft. Für Poolhexen gilt das gesamte Hexengesetz als aktive Hexe.

4.2 Aktiv (Aktiv und Schnupperhexen)

Die Hexengruppe besteht aus 60 aktiven Mitgliedern, welche die volle Quote erreichen müssen.

Sofern es freie Plätze bei den Hexen gibt, entscheidet die Vorstandschaft, wer von der Warteliste in die aktive Hexengruppe aufgenommen wird (bevorzugt ortsansässige bzw. bereits aktive Interessenten). Nach zwei Schnupperjahren wird in der Hexenversammlung über die endgültige Aufnahme der Hexe entschieden.

4.3 AH-Hexen

Riedhexen, die mindestens fünfzehn Jahre aktiv der Hexengruppe angehört haben oder 40 Jahre alt und mindestens fünf Jahre aktiv sind, werden AH-Hexen. Als AH-Hexe haben diese Personen weiterhin jeweils eine feste Maske, die Gesamtanzahl an AH-Hexen ist prinzipiell unbegrenzt.

AH-Maskenträger müssen keine Quote mehr erreichen. Ansonsten bleiben für die AH-Hexen alle anderen Regeln und Pflichten gleich wie für die aktiven Hexen.

4.4 Gäste

Aktive Mitglieder, die an Veranstaltungen nicht teilnehmen können, dürfen ihre Maske an Gäste verleihen. Gäste, welche bei einzelnen Veranstaltungen als Riedhexe teilnehmen wollen, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- passive Mitgliedschaft in der Narrenzunft
- bei der Sprungbändelausgabe eine „Gasterlaubnis“ kaufen
- einen Arbeitsdienst leisten
- eine Maske mit gültigem Sprungbändel (zusätzlich zur Gasterlaubnis) dabei haben

5. Teilnahme

5.1 Quote

Jede aktive Riedhexe hat während der Saison eine Teilnahmequote zu erfüllen, die von der Vorstandschaft festgelegt wird.

Ein Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, sich bei Veranstaltungen erfassen zu lassen. Die Erfassung kann nur persönlich und mit eigenem Sprungbändel erfolgen.

Wird die Quote innerhalb von drei Jahren zweimal unterschritten, wird die nächste Hexenversammlung über den Ausschluss des Mitglieds abstimmen. Die Hexenversammlung kann dabei das Mitglied entweder endgültig von der Hexengruppe ausschließen (Mitglied wird passiv) oder dem Mitglied eine weitere Fasnetsaison zur Bewährung einräumen.

Bei Verhinderungen über einen längeren Zeitraum während der Fasnet muss das Mitglied dem Hexenmeister schriftlich den Grund mitteilen. Die Vorstandschaft entscheidet zusammen mit dem Hexenmeister über eine Reduzierung der Quote bzw. das weitere Vorgehen.

5.2 Umzug

Alle aktiven Maskenträger, welche im Hexenhäs zu einem Umzug der Narrenzunft fahren, sind zur Teilnahme an diesem verpflichtet – und zwar von Beginn an.

5.3 eigene Veranstaltungen

Die Teilnahme an eigenen Veranstaltungen ist Pflicht.

Diese Version des Hexengesetzes wurde bei der Hexenversammlung am 20.04.2013 verabschiedet und ist ab diesem Datum gültig.